

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2558

KR.Nr. A 065/2012 (BJD)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Pragmatische Umsetzung der Renaturierung von Gewässern (12.06.2012) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Ausscheidung der Gewässerräume und bei der Planung der zu revitalisierenden Gewässerabschnitte die Landwirtschaft von Beginn an aktiv einzubeziehen und ihre Anliegen zu berücksichtigen, wie dies im Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Artikel 36a Abs. 1 und 38a Abs. 1 vorgesehen ist. Durch eine klare Umsetzungsstrategie muss der Kanton den von der Bundesgesetzgebung gegebenen Spielraum für einen schonungsvollen Umgang mit wertvollem Kulturland, insbesondere mit Fruchtfolgeflächen nutzen.

2. Begründung

In Art. 36a Abs. 1 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wird die Anhörung der Betroffenen bei der Ausscheidung der Gewässerräume explizit gefordert. Erst danach soll der Kanton den Raumbedarf der Gewässer definitiv festlegen. Bei Revitalisierungen sollen nach Art. 38a Abs. 1 (GSchG) die wirtschaftlichen Auswirkungen von derartigen Massnahmen berücksichtigt werden. Unter dem wirtschaftlichen Aspekt verstehen wir in erster Linie die Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe.

In den Kantonen hat die Umsetzung der Verordnung begonnen. Dabei zeigt sich, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes sehr unterschiedlich angewandt werden. Insbesondere die Interessen der Landwirtschaft und der Grundeigentümer werden bei der Ausscheidung der Gewässerräume und der Revitalisierung nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl sie direkt betroffen sind. Die Bau- und Nutzungseinschränkungen können einer materiellen Enteignung gleichkommen.

In der Landwirtschaft können die besonders wertvollen, fruchtbaren Flächen entlang der Gewässer nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Die wirtschaftlichen Folgen für die einzelnen Betriebe (Nutzungseinschränkungen, Düngerbilanz etc.) werden in den laufenden Verfahren in keiner Weise berücksichtigt. Vor allem für kleinere Betriebe sind die Bestimmungen und ihre konkrete Umsetzung für das Fortbestehen entscheidend. Nachdem im Siedlungsgebiet viele Kompromisse und Zugeständnisse gemacht wurden, besteht - wie die Beispiele aus anderen Kantonen zeigen - die Tendenz, dass die Renaturierung vor allem im Landwirtschaftsgebiet und auf Kosten der Landwirtschaft geschieht. Da die Gewässerräume als Korridore festgelegt werden können, ergibt sich aber auch hier eine gewisse Flexibilität, welche es ermöglicht, die landwirtschaftliche Nutzfläche und insbesondere die Fruchtfolgeflächen angemessen zu berücksichtigen.

Nur wenn die Landwirte bei der Gewässerrenaturierung bereits vor den konkreten Projekteingaben ans BAFU konsultiert und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe berücksichtigt werden, ist mit einer Unterstützung der Landwirtschaft zu rechnen.

Der Landwirtschaft wird durch die rege Bautätigkeit vielerorts der Boden als unverzichtbare Produktionsgrundlage in erheblichem Umfang entzogen. Damit die Landwirtschaft in diesen Gebieten nicht unnötig noch weiter unter Druck gerät, ist eine Interessenabwägung zwischen Erhaltung von Fruchtfolgeflächen und Renaturierung von Fließgewässern sehr wichtig. Der von der Bundesgesetzgebung vorgesehene Spielraum bei der Abgrenzung der Gewässerräume und der Festsetzung der darin geltenden Bestimmungen ist dafür auszunützen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Wir verstehen die Anliegen der Landwirtschaft und teilen die Meinung, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen bei der Ausscheidung und Bewirtschaftung des Gewässerraums zu berücksichtigen sind.

Die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung zur Festsetzung des Gewässerraums warf für den kantonalen Vollzug verschiedene Fragen auf. Die zuständigen Bundesämter, insbesondere das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) haben dies erkannt und werden die Kantone im Sinne einer Vollzugsharmonisierung mit Empfehlungen unterstützen. So äusserte sich das ARE bereits am 4. Mai 2011 in einem Rundschreiben über den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum. Am 29. Juni 2012 publizierte das BAFU ein Faktenblatt zum Thema „Gewässerraum und Landwirtschaft“. Im Mai 2012 führten die drei Bundesämter, unter der Federführung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz (BPUK), regionale Workshops zur Umsetzung des Gewässerraums durch. Die daraus resultierten Lösungsansätze wurden in einem Synthesebericht zusammengefasst und von der BPUK am 20. September 2012 genehmigt.

Zur Konkretisierung des Begriffes „dicht überbautes Gebiet“ soll im Januar 2013 ein gemeinsames Merkblatt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der BPUK verabschiedet werden. Im Bereich Landwirtschaft wird zusätzlich eine Taskforce eingesetzt, welche Grundlagen für eine Harmonisierung der Gewässerabstände erarbeiten soll. In der Taskforce werden Mitglieder der kantonalen Umweltfachstellen und Landwirtschaftsämter vertreten sein.

3.2 Erläuterungen zur Umsetzung des Gewässerraums und zur Revitalisierungsplanung nach Gewässerschutzgesetz

Mit Inkrafttreten der teilrevidierten Gewässerschutzgesetzgebung wurden die Kantone verpflichtet, bis Ende 2018 den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen.

Die Revitalisierungsplanung ist langfristig angelegt und ist keine detaillierte, parzellenscharfe Planung. Sie umfasst das ganze Kantonsgebiet und orientiert sich nach den hydrologischen Einzugsgebieten. Schweizweit sollen von den rund 15'000 km Fließgewässern, deren Morphologie Defizite aufweist, 4'000 km über einen Zeitraum von 80 Jahren revitalisiert werden. Im Kanton Solothurn kann mit Analogieschluss abgeleitet werden, dass rund 120 km Fließgewässer revitalisiert werden müssen. Die Kantone müssen die Revitalisierungsplanung für den ersten Zeitraum von 20 Jahren dem BAFU bis Ende 2014 einreichen.

3.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die erwähnten Workshops, unter der Federführung der BPUK, haben gezeigt, dass die Kantone eine recht grosse Flexibilität bei der Umsetzung des Gewässerraums haben. Sind beispielsweise auf einer Uferseite Anlagen im Gewässerraum vorhanden und auf der anderen Seite liegt Landwirtschaftsland, muss der durch die Anlagen eingenommene Gewässerraum nicht im

Landwirtschaftsland kompensiert werden. Die Kantone können zudem grundsätzlich auf das Ausscheiden eines Gewässerraums verzichten bei:

- sehr kleinen Gewässern (nicht auf Landeskarte 1:25'000)
- künstlich angelegten Gewässern (Entwässerungsgräben etc.)
- Gewässern im Wald sowie in Sömmerungsgebieten und
- eingedolten Gewässern.

Zur Verhinderung von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) soll der Gewässerraum bei kleineren Gewässern (Gerinnebreite < 2m) in der Regel auf beiden Seiten gleich breit sein. Hiermit ändert sich die heutige Bewirtschaftung kaum. Dies deshalb, weil die Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) seit längerer Zeit die Bewirtschaftung entlang der Gewässer in ähnlicher Weise einschränken. Dies trifft auf 50 % der Schweizer Fliessgewässer zu, davon 8'000 km im Landwirtschaftsgebiet.

Böden im Gewässerraum, die weiterhin Fruchtfolgefläche-Qualität (FFF-Qualität) aufweisen - im Kanton Solothurn befinden sich ca. 1 bis 1.5 % der Fruchtfolgeflächen im künftigen Gewässerraum -, können als potentielle Flächen weiterhin zum Kontingent gezählt werden, sofern kein effektiver Verlust fruchtbaren Bodens erfolgt.

3.4 Umsetzung der Revitalisierungsplanung im Kanton Solothurn

Bei der kantonalen Revitalisierungsplanung soll der Sorge der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Bei der Umsetzung der Revitalisierungsplanung sind alle betroffenen Amtsstellen (Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft sowie Amt für Wald, Jagd und Fischerei) beteiligt. Um bei den Betroffenen eine möglichst breite Akzeptanz der Planungen zu erreichen, wird zudem eine Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Solothurner Bauernverbands, der Kraftwerksbetreiber, des Solothurner Kantonalen Fischereiverbands, der Umweltverbände und des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden gebildet. Diese Begleitgruppe wird regelmässig über den Stand der Planungen informiert werden und kann ihre Anliegen jederzeit der Projektleitung mitteilen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (Wue, cxs) (2)
Amt für Raumplanung
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat